



## Leitlinien zur Förderung einer Hausinternen Tagesbetreuung (HiT)

### Förderjahr 2024

Die Landeshauptstadt München bewilligt nach Maßgabe dieser Leitlinien und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen einen Personalkostenzuschuss für die Fachkraft in der Hausinternen Tagesbetreuung in der vollstationären Pflege. Diese Förderung beruht auf den Stadtratsbeschlüssen vom 03.02.2000, 12.01.2006 und 24.10.2018.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zusätzlich sind die allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, maßgeblich.

#### 1. Allgemeine Voraussetzungen

**Anspruchsberechtigt** sind alle vollstationären Pflegeeinrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch XI – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) -, die ihre Leistungen innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt München erbringen.

#### 2. Voraussetzungen zur Umsetzung

- Die Stelle der Fachkraft für HiT ist gemäß des Konzeptes Hausinterne Tagesbetreuung mit einer\*inem Pflegefachfrau/Pflegefachmann zu besetzen. Bei einer anderweitigen Besetzung im Sinne des Individualkonzeptes der Pflegeeinrichtung ist eine Fachkraft einzusetzen, die über entsprechende fachliche Voraussetzungen für die Position verfügt (beispielsweise ein\*e Sozialpädagoge\*in oder Ergotherapeut\*in mit entsprechenden Kenntnissen). Diese muss **eine zweijährige Berufserfahrung** haben. Abweichungen von dieser Voraussetzung sind nur nach **vorheriger** Rücksprache in einem zeitlich begrenzten Rahmen und der ausdrücklichen Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich.
- Die Tätigkeit der Fachkraft entspricht dem Konzept Hausinterne Tagesbetreuung im jeweiligen Stand.
- Die geförderte Stelle der Fachkraft für HiT ist nicht auf die Fachkraftquote sowie den Stellenplan anzurechnen.
- Die Fachkraft für HiT übt parallel **keine** Managementaufgaben (Pflegedienstleitung, Qualitätsbeauftragte\*r), auch nicht stellvertretend, aus.
- Die Vergütung dieser Fachkraft muss mindestens nach Tarif **TVöD Entgeltgruppe 7 (EG 7, EG 8)** oder einer vergleichbaren Einwertung nach anderen Tarifverträgen erfolgen. Der Nachweis erfolgt über ein vorzulegendes Jahreslohnkonto (Aufstellung der monatlichen Lohnkosten plus Arbeitgeberanteil).

- Die vollstationäre Pflegeeinrichtung hat mindestens zu 25 Prozent eine\*n **Palliativkoordinator\*in** (= Mitarbeiter\*in für koordinierende Tätigkeiten) innerhalb der vollstationären Pflegeeinrichtung im Bereich der **Sterbebegleitung/Palliative Care** freizustellen.  
Unabhängig davon kann die vollstationäre Pflegeeinrichtung Mitarbeitende für die gesundheitliche Versorgungsplanung nach Paragraf 132 g Sozialgesetzbuch V einsetzen.
- **Bei Erstanträgen oder Änderungen** hat die vollstationäre Pflegeeinrichtung ein **einrichtungsspezifisches Konzept zur Sterbebegleitung** mit folgenden Punkten vorzulegen:
  - Berücksichtigung der Wünsche zum Lebensende
  - Standard zum Notfallplan (Muster)
  - Individueller Krisenbogen (Muster)
  - Aufgaben der\*des Palliativkoordinator\*in
  - Strukturelle Einbindung der\*des Palliativkoordinator\*in
- Betreibt der Träger in der vollstationären Pflegeeinrichtung mehr als eine vollstationäre Pflegeeinrichtung in München, hat er dem Münchner Hospiz und Palliativ Netzwerk beizutreten.
- Änderungen der Besetzung der Fachkraft für HiT sowie der\*des Palliativkoordinators\*in sind der Förderstelle (siehe Ziffer 4) **unverzüglich** mitzuteilen. Dazu ist das ausgefüllte Formular „**Änderungsmitteilung**“ einzureichen und Nachweise über Qualifikation, Berufserfahrung und Gehalt beizulegen.
- Die Umsetzung der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen wird aktiv unterstützt.
- Zudem hat sich der Träger bei den Pflegesatzverhandlungen dafür einzusetzen, dass die Position einer Fachkraft für HiT bei der Festlegung der Pflegesätze mitberücksichtigt wird.

### 3. Umfang der Förderung

Fachkräfte für HiT werden gefördert:

- ab einer Pflegeplatzzahl bis zu 59 mit einer halben Stelle
- ab 60 Pflegeplätzen mit einer Stelle mit 75 Prozentanteil
- ab 80 Pflegeplätzen mit einer ganzen Stelle

Dies gilt nur, wenn die Voraussetzungen zu Palliative Care (siehe Ziffer 2) erfüllt werden.

Die Höhe des Zuschusses für eine Fachkraft für Hausinterne Tagesbetreuung beträgt als Fehlbedarfsfinanzierung jährlich bis zu 42.979,00 Euro. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der tatsächlichen Besetzung der Stelle als Fachkraft für HiT.

Auswirkungen auf die tatsächliche Besetzung haben beispielsweise Fehlzeiten durch Krankheit oder die Änderung der Arbeitszeit der geförderten Stelle der Fachkraft für HiT.

Der Zuschuss wird voraussichtlich in zwei Raten angewiesen.

#### 4. Antragstellung und Verfahren

Eine Antragstellung kann nur mit den vorgesehenen Antragsformularen und Unterlage (Antrag des Kalenderjahres, Jahreslohnkonto und Berichtsbogen des Vorjahres) bis **spätestens 31. März 2024** (Datum des Eingangs bei der Landeshauptstadt München, Ausschlussfrist) erfolgen.

Die Antragstellung in elektronischer Form (beispielsweise durch E-Mail) ist unzulässig. Der Antrag ist leserlich und vollständig ausgefüllt per Post, Fax (089 233-68494) oder persönlich zu stellen.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge (Antrag und Berichtsbogen) werden bei der Fördermittelvergabe nicht berücksichtigt.

Anträge auf Förderung sind **vollständig und schriftlich** einzureichen bei:

Landeshauptstadt München  
Sozialreferat, Altenhilfe und Pflege  
S-I-AP 4  
St.-Martin-Straße 53  
81669 München

Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligungsbescheide sowie die Rückforderung der Fördermittel gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

#### 5. Prüfungsverfahren

Neben dem Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung als Bewilligungsstelle der städtischen Förderung, sind das Revisionsamt der Landeshauptstadt München und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel durch Einsicht in Bücher und Belege und sonstige Geschäftsunterlagen in den Räumen der\*des Zuwendungsempfängers\*in oder in den Diensträumen dieser Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung der\*des Zuwendungsempfängers\*in ausgedehnt werden. Die\*der Zuwendungsempfänger\*in erklärt die Zustimmung schriftlich mit dem Formular Anerkennung von Prüfungsrechten (Anlage zum Förderbescheid).

#### 6. Inkrafttreten

Die Leitlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft.

München, den 28.11.2023

gezeichnet  
Helma Kriegisch